

(No. 23.) Bekanntmachung, den, unter dem 5ten July 1827. erlassenen gemeinen Bescheid des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Jena, wegen Uebersendung der, bey demselben einzugebenden Schriften in zwey Exemplaten, betreffend, vom 12ten September 1827.

J_n Gemäßheit höchster Landesherlicher Verordnung wird andurch nachstehender
Gemeiner Bescheid

des Fürstlich Reuß-Plauischen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichts
in Jena:

daß künftigh alle, bey dem Oberappellations-Gerichte von einem streitenden Theile einzureichenden Schriften, sie mögen ein hier verstatetetes rechtliches Verfahren betreffen, oder einen einzelnen Antrag, oder eine Beschwerde enthalten, jedesmal in zwey gleichlautenden und gleichmäßig unterschriebenen Exemplaren, damit eines davon dem Gegentheile zugesertigt, oder bey Beschwerden das sonst Erforderliche damit versertigt werden könne, einzureichen sind, widrigenfalls der Concipient eines jeden, nur in Einem Exemplare eingereichten Schreibens mit einem Thaler Conventions-Geld, zur Wittwenkasse des Oberappellations-Gerichts zu entrichtender Strafe, belegt werden wird.

Beschlossen Jena den 5ten July 1827.

zur Nachricht bekannt gemacht.

Sign. Gera den 12ten September 1827.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von S t r a u ß.